



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 9

Datum 04.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 35 1. Änderungssatzung vom 03.04.2014 zur Archivsatzung der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012
- 36 1. Änderungssatzung vom 03.04.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung)
- 37 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**35****1. Änderungssatzung zur Archivsatzung der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW), und gemäß der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Änderung der Archivsatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

**Artikel 1****§ 16 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren und Kostensätze erhoben. Art und Höhe werden in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen geregelt.

**Artikel 2****§ 18 Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.04.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

**36****1. Änderungssatzung vom 03.04.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung)**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2013 wird wie folgt ergänzt:

19	Leistungen des Stadtarchivs	
a	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarisches Hilfsmittel erfordern, je angefangene halbe Stunde	22,00
b	Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung, je angefangene halbe Stunde	22,00
c	Das Recht der einmaligen Veröffentlichung als Abdruck in Druckerzeugnissen je nach Auflage (pro Abbildung)	
	bis 2000 Exemplare	10,00
	über 2000 bis 10.000 Exemplare	25,00
	je weitere angefangene 10.000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von 250 €	10,00
d	Das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 40,00
e	Das Recht der Veröffentlichung von digitalisierten Archivalien bzw. Teilen davon im Internet mit detaillierter Quellenangabe ohne Download- und Hotlink-Möglichkeit	
	für ein Jahr pro Abbildung	5,00
	für drei Jahre pro Abbildung	10,00
	für fünf Jahre pro Abbildung	15,00
f	Archivalienversendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Verpackungs- und Portokosten	6,00
g	Stadtführung pro Gruppe (maximal 25 Personen)	60,00
h	Ausdruck von Familienblättern, je Familienblatt	3,00
i	Kopien von Personenstandsunterlagen, je Urkunde	1,50

#### Artikel 2:

Die bisherige Tarif-Nr. 19 wird Tarif-Nr. 20.

#### Artikel 3:

Die Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung



Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.04.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

**37**

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO= in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1, Betriebsleitung, erhält folgende Fassung:

1. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.



Ferner obliegt der Betriebsleitung die Erarbeitung der Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren sowie die Heranziehung zu Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatzansprüchen nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes unter ökologischen Gesichtspunkten verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 2 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

## Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03. April 2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister